

V ZR 62/61

Verkündet am
19. November 1963

_____, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Berta B. _____ geb. F. _____
in R. _____, Auf dem G. _____,
2. a) der Frau Maria O. _____ geb. F. _____
in Be. _____ SW. _____, Ob. _____ Straße _____,
- b) der Witwe Berta H. _____ geb. B. _____
in R. _____, Auf dem G. _____,
- c) der Frau Elisabeth M. _____ geb. B. _____
in P. _____ S. _____ Straße _____,
- d) des Schuhhändlers Albrecht B. _____ in
Ph. _____ (Baden),

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter
der Oberfinanzdirektion K. _____,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 19. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Augustin,
Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in

Neustadt an der Weinstraße vom 16. Dezember 1960 unter Zurückweisung dieses Rechtsmittels im übrigen insoweit aufgehoben, als über den Hilfsantrag, die Beklagte zur Herausgabe und Eigentumsrückübertragung zu verurteilen, entschieden ist. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen; ihm wird auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des im Jahre 1954 verstorbenen Landwirts Matthias B. Dieser war Eigentümer eines in Rodalben (Petersberg) gelegenen Grundbesitzes, auf dem er eine Gast- und Landwirtschaft betrieb. Als die Grundstücke 1938 von der deutschen Wehrmacht als Truppenübungsplatz in Anspruch genommen wurden, erwarb Buchheit durch Kaufvertrag vom 25. Januar 1940 zum Preis von 27 000 RM von der Saarpfälzischen Vermögensverwertungsgesellschaft ein anderes Anwesen in Rodalben, das Eigentum der Eheleute M. gewesen war. Dieses Anwesen war im Wege der Vermögensübertragung der genannten Vermögensverwertungsgesellschaft übereignet worden. Mit Vertrag vom 28. Februar 1940 verkaufte und übereignete alsdann F. seinen Grundbesitz an das Deutsche Reich (Wehrmachtsfiskus: Heer); der Eigentumsübergang ist im Grundbuch vollzogen worden.

Durch rechtskräftiges Urteil der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Zweibrücken vom 13. Juni 1951 wurde die Nichtigkeit der über das Anwesen M. geschlossenen Verträge festgestellt; der Grundbesitz mußte von Buchheit an die Eheleute M. entschädigungslos zurückerstattet werden. Zwischenzeitlich hatte die französische Besatzungsmacht gegen Zahlung von 12 900 RM Buchheit dessen früheres Besitztum in Petersberg zurückgegeben, ohne daß eine Auflassung erfolgte; die Besatzungstruppen beanspruchten das Grundstück aber in der Folgezeit für ihre Zwecke und besetzten es wieder.

Die Kläger haben am 24. Dezember 1958 Ansprüche auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes angemeldet, worauf ihnen als Entgelt der vereinbarte Kaufpreis von 35 037 RM nebst Zinsen im Umstellungsbetrag von 6 350,19 DM zuerkannt wurde. Die Rückübertragung des an das Deutsche Reich verkauften Grundbesitzes wurde abgelehnt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Mit der Klage wird die Zahlung des vollen Grundstücks-
wertes, hilfsweise die Rückauflassung der streitigen Grund-
stücke verlangt. Dazu tragen die Kläger vor: Buchheit habe
sich der Inanspruchnahme der Grundstücke als Truppenübungs-
platz zunächst widersetzt und sich zur Auflassung erst
bereit gefunden, als ihm mit Enteignung gedroht worden sei.
Die zum Austausch der Grundstücke geschlossenen Verträge
müßten als einheitliches Rechtsgeschäft angesehen werden. Die
vereinbarten Kaufpreise seien denn auch nicht ausgezahlt,
sondern miteinander verrechnet worden; es handelte sich sonach
um einen Tauschvertrag. Zumindest müsse § 139 BGB auf das
gesamte Vertragswerk angewendet werden. Die Gegenleistung,
nämlich die Übertragung des Anwesens der Eheleute M.,
habe das Reich nicht erbracht. Die Beklagte sei daher zur
Rückübertragung der Grundstücke des Erblassers verpflichtet;
dafür werde deren voller Wert als Wertersatz verlangt. Beide
Vertragsparteien (E. und das Deutsche Reich) seien davon
ausgegangen, daß die Existenzgrundlage und der Unterhalt für
die Familie des Verkäufers durch den Erwerb eines Ersatzgrund-
stückes sichergestellt werden sollten. Die Vertreter des
Deutschen Reiches hätten hierzu den Ankauf des Anwesens Metzger
vorgeschlagen und die Beschaffung dieses Grundstücks über-
nommen. Der Anspruch auf Ersatz des vollen Grundstückswertes
sei auch als Aufopferungsanspruch gerechtfertigt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie beruft
sich auf die §§ 1 und 3 AKG und meint, es lägen getrennte
Verträge vor. Die Saarpfälzische Vermögensverwertungsgesell-
schaft sei keine Dienststelle und keine Anstalt des Deutschen
Reiches, dieses auch nicht Gesellschafterin der genannten
Gesellschaft gewesen. Dem Erblasser seien in den jeweils in
Betracht kommenden Verträgen verschiedene Partner gegenüber

gestanden. Der Erwerb des Anwesens M[REDACTED] sei weder zur Vertragsgrundlage noch zum Vertragsinhalt des Verkaufs der Grundstücke des Erblassers gemacht worden. Der Ankauf des Anwesens M[REDACTED] sei lediglich Beweggrund für den Erblasser gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Kläger hatte auch hinsichtlich der in der Berufungsinstanz gestellten weiteren Hilfsanträge keinen Erfolg. Sie lauten wie folgt:

festzustellen, daß die Kläger aus dem vorgetragenen Sachverhalt einen Anspruch auf Entschädigung nach enteignungsgleichen Grundsätzen bis zur Höhe von 31 535 DM nebst Zinsen gegen die beklagte Bundesrepublik erworben haben, der nach § 3 AKG einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt, hilfsweise, festzustellen, daß die Kläger aus dem vorgetragenen Sachverhalt einen weiteren Entschädigungsanspruch gegen die beklagte Bundesrepublik erworben haben, der nach § 3 AKG einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Revision verfolgen die Kläger die in der Berufungsinstanz gestellten Haupt- und Hilfsanträge weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels. In der Revisionsverhandlung hat die beklagte Bundesrepublik erklärt, daß sie die gesamte Prozeßführung seitens der Oberfinanzdirektion Koblenz genehmige, auch soweit hinsichtlich der Feststellungshilfsanträge die Vertretung der Bundesrepublik im Rechtsstreit nicht der genannten Oberfinanzdirektion zustehen.

Entscheidungsgründe:

Mit den Klageansprüchen, so führt das Berufungsgericht aus, verlangten die Kläger Erfüllung von Verbindlichkeiten aus einem Kaufvertrag mit dem Deutschen Reich. Für die Abwicklung dieser Verpflichtungen sei das Allgemeine Kriegsfolgensgesetz maßgebend, eine darüber hinausgehende Haftung der beklagten Bundesrepublik für Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches bestehe nicht. Es könne dahinstehen, ob die Verträge vom 25. Januar und 28. Februar 1940 ein einheitliches Ganzes bildeten; gehe man davon aus, daß es sich um einen einheitlichen Tauschvertrag handle, so hätten die Kläger zwar Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung, weil dem Deutschen Reich die Erfüllung der Verpflichtung zur Über-eignung des Anwesens M. [REDACTED] schon bei Vertragsschluß subjektiv unmöglich gewesen sei. Solche Ansprüche gehörten jedoch nicht zu den von der beklagten Bundesrepublik zu erfüllenden Reichsschulden. Eine andere rechtliche Beurteilung ergebe sich auch dann nicht, wenn man die rechtswirksame Übereignung des Anwesens der Eheleute M. [REDACTED] als Geschäftsgrundlage für den Kaufvertrag vom 28. Februar 1940 ansehe und annehme, daß dieser Vertrag von dem Fortbestand des Vertrages vom 25. Januar 1940 abhängig gemacht worden sei. Die Nichtigkeit des letztgenannten Vertrages hätte zwar die Nichtigkeit des Kaufvertrages vom 28. Februar 1940, nicht jedoch die Nichtigkeit der Eigentumsübertragung zur Folge; Ansprüche aus § 812 BGB seien erloschen (§ 1 AKG). Im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag oder seiner Nichtigkeit würde den Klägern allerdings ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises zustehen; dieser Anspruch sei aber im Verhältnis 10 : 1 umgestellt und den Klägern bereits zugestanden. Ein Aufopferungsanspruch oder ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff komme nicht in Frage, weil die

Übereignung auf Grund eines Kaufvertrages erfolgt sei. Für eine Feststellungsklage im Rahmen des § 3 AKG sei kein Raum; Rückgriffsansprüche, die den Rückerstattungspflichtigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches aus Rechtsmängelhaftung zustünden, fielen nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 AKG.

1. Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß ein Anspruch auf Enteignungsentschädigung verneint worden ist. Diese Rüge ist nicht begründet. Die damaligen Beteiligten (Erblasser, Deutsches Reich) haben sich über den Verkauf und die Übereignung des Grundbesitzes des Erblassers im Wege des Vertrages geeinigt. Mag es auch zutreffen, wie dies in solchen Fällen öfters geschehen sein wird, daß während der Verhandlungen auf die Möglichkeit einer Enteignung hingewiesen wurde und daß sich unter diesen Umständen die Veräußerung des Grundbesitzes vom normalen Fall eines Grundstückserwerbes unterscheidet; dies allein nimmt dem Rechtsgeschäft nicht den Charakter eines Vertrages und prägt ihm nicht schon den eines Enteignungsbeschlusses auf. In vielen Ländergesetzen, die das Recht der Enteignung näher bestimmen, wird den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, in einem bereits schwebenden Enteignungsverfahren im Wege des Vergleiches eine Regelung hinsichtlich des streitigen Grundstückserwerbes zu treffen. Daß aber solche Vergleiche wie Enteignungsbeschlüsse zu behandeln seien, ist weder in diesen Gesetzen ausgesprochen, noch wird dies im Schrifttum vertreten (vergl. Urteil des Senats vom 25. September 1963 V ZR 203/61). Zudem ist es dem Bundesgesetzgeber bei Schaffung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes keineswegs verborgen geblieben, daß während der Herrschaft des Nationalsozialismus der Grundstückserwerb durch die Wehrmacht in

vielen Fällen nicht völlig freiwillig erfolgte, sondern unter dem Druck drohender Enteignung, wenn auch der Weg des notariellen Vertrages beschritten worden ist (vgl. dazu den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Geld- und Kreditwesen (22. Bundestagsausschuß) des Deutschen Bundestages über den Entwurf des Gesetzes, Deutscher Bundestag 2. Wahlperiode 1953 zu Drucksache 3529 S. 6 zu § 10 des Entwurfes). Allein der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen, etwa in Anlehnung an die Wortfassung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AKG ("Vereinbarungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmacht abgeschlossen werden mußten") Verträge den Enteignungsbeschlüssen gleichzustellen, wenn sie im Hinblick auf eine bevorstehende Enteignung abgeschlossen werden mußten. Demnach kommt es auf die von der Revision betonten Umstände nicht an, daß der fragliche Grundbesitz zwei Jahre lang vor dem Verkauf als Truppenübungsplatz benutzt worden war und daß der Kaufpreis für das Grundstück nicht bezahlt wurde. Für die rechtliche Würdigung ist es auch nicht maßgebend, ob derartige Verträge, wie die Revision vorträgt, für den Fiskus deshalb besonders vorteilhaft waren, weil das Deutsche Reich für die aus der sogenannten Arisierung gewonnenen Grundstücke praktisch nichts zu bezahlen gehabt habe. Es waren daher auch die Beweisangebote der Kläger nicht entscheidungserheblich (Klageschrift, GA 2, 3, 4; Berufungsschrift GA 60); sie sind zu Recht unberücksichtigt geblieben. Maßgebend ist vielmehr allein, daß ein notariell beurkundeter Kaufvertrag vorliegt, aus dem die Klageansprüche abgeleitet werden. Eine Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung (§ 123 BGB) ist von den Klägern nicht in den Prozeßstoff eingeführt worden.

Im übrigen wäre es selbst vom Boden der Auffassung der Kläger aus fraglich, ob die "Enteignungsentschädigung" im

vorliegenden Fall vom Gericht völlig frei hätte festgesetzt werden können. Im Vertrag vom 28. Februar 1940 war nämlich ein Kaufpreis bestimmt worden. Er müßte, wollte man den Vertrag als "einen nur in ein privatrechtliches Gewand gekleideten Enteignungsbeschluß" ansprechen, wie eine noch nicht rechtskräftig gewordene Entschädigung angesehen werden. Das würde bedeuten, daß den Klägern in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 AKG die Möglichkeit offenstand, innerhalb der dort vorgesehenen Jahresfrist eine Neufestsetzung der Entschädigung zu beantragen. Das ist nicht geschehen, denn die Klage ist erst Ende 1959 bei Gericht eingelaufen. Demnach verbliebe es bei der ursprünglichen Entschädigungsfestsetzung (= Kaufpreis); der Kaufpreis ist aber vom Berufungsgericht seinen Erwägungen zugrunde gelegt worden. Die Revision geht allerdings davon aus, daß die vorgesehene Entschädigung nicht im Kaufpreis, sondern in der Übertragung des Grundstückes der Eheleute Metzger bestanden habe. Zutreffend mag in diesem Zusammenhang ihre Bemerkung sein, wer in einem Enteignungsverfahren enteignet worden sei, brauche sich nicht auf den Vorbehalt des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AKG verweisen zu lassen, wenn er das ihm als Entschädigung zugewiesene Grundstück auf Grund der Rückerstattungsgesetzgebung an den Eigentümer zurückerstatten mußte. Wie in einem solchen Falle die Entschädigung festzusetzen ist, bedarf jedoch keiner abschließenden Beantwortung; wie dargelegt, ist ein Fall der Enteignung nicht gegeben. Daher entfällt auch die Beantwortung der von der Revision aufgeworfenen Frage, ob die Enteignungsentuschädigung im Verhältnis 10 : 1 oder 1 : 1 festzusetzen sei.

2. Die Kläger beanstanden weiter, daß ihnen das Berufungsgericht nicht Schadensersatz wegen Nichterfüllung zuerkannt habe. Auch insoweit kann ihnen nicht gefolgt werden.

Der Vertrag vom 28. Februar 1940 ist, wie bereits bemerkt, ein Kaufvertrag. Die Leistung des Deutschen Reiches bestand in der Zahlung eines Kaufpreises. Insoweit ist die Verpflichtung der Käuferin auf die beklagte Bundesrepublik kraft Gesetzes übergegangen, der Anspruch auf Zahlung zu erfüllen (§ 9 Abs. 1 AKG). Ein Anspruch gegen das Deutsche Reich wegen Nichtverschaffung des Eigentums an dem Grundbesitz der Eheleute M. läßt sich aus dem Vertrag vom 28. Februar 1940 allein nicht ableiten. Wollte man aber mit dem Berufungsgericht davon ausgehen, daß die Verträge vom 25. Januar und 28. Februar 1940 einen einheitlichen Tauschvertrag bilden, und wollte man dem Umstand keine wesentliche Bedeutung beilegen, daß bei diesen Rechtsgeschäften nicht dieselben Partner einander gegenüberstanden, so würde die rechtliche Würdigung nicht zu einem für die Kläger günstigeren Ergebnis führen. Zwar hätte dann das Deutsche Reich dafür einzustehen, daß die Tauschgrundstücke an die Eheleute Metzger zurückerstattet werden mußten (§§ 550, 434, 440 BGB). Aber die zunächst entstandenen Ansprüche der Kläger wegen Rechtsmängel des Tauschgegenstandes wären gemäß § 1 AKG erloschen (BGHZ 34, 159, 163; BGH IM Allg. KriegsfolgenG § 1 Nr. 2; § 3 Nr. 1). An dieser Rechtsprechung ist auch gegenüber den Bedenken der Revision festzuhalten. Im übrigen geht deren Hinweis auf *Féaux de la Croix* AKG § 9 Anm. 3 S 194 fehl. An der angeführten Stelle wird nicht der Standpunkt vertreten, gegen die Bundesrepublik könnten Schadensersatz- und Rechtsmängelansprüche geltend gemacht werden, wenn dem Deutschen Reich als Partner eines Tauschvertrages die Erfüllung der Verpflichtung zur Übertragung der Tauschgrundstücke von vornherein unmöglich war. Vielmehr wird dort ausgeführt, bei Umwandlung des ursprünglichen Vertragsverhältnisses infolge Vorzuges oder Nichterfüllung seitens des Deutschen Reiches sei dessen Vertragspartner

nicht gehindert, wenigstens das "Entgelt" im Sinne des § 9 Abs. 1 AKG zu verlangen (vgl. dazu auch Döll, AKG § 9 Anm. 3 Abs. 2 S. 118 oben). Bemerkt sei noch, daß § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz dem Vertragspartner, der im Tauschwege vom Deutschen Reich Grundstücke erworben hatte, die er auf Grund der Rückerstattungs-gesetzgebung später zurückgeben mußte, einen Anspruch in Höhe von 10 % des Schätzwertes der zurückerstatteten Grundstücke zuerkannte. Diese Bestimmung wurde aber in das Gesetz nicht übernommen, weil man die Regelung dem in § 3 AKG angekündigten Gesetz überlassen wollte (vgl. den erwähnten Ausschussbericht aaO S. 7 unten). Was die Revision zum Schadensersatzanspruch und Rechtsmängelanspruch und zu deren Umstellung noch vorträgt, geht sonach ins Leere. Solche Ansprüche gegen das Deutsche Reich sind von der beklagten Bundesrepublik nicht zu erfüllen; sie sind erloschen (§ 1 AKG).

3. Damit erweist sich die Revision, soweit sie sich gegen die Abweisung des Hauptantrages wendet, als unbegründet. Aber auch die Feststellungshilfsanträge sind mit Recht zurückgewiesen worden.

Das trifft zunächst für den zweiten Hilfsantrag zu, wonach ein Anspruch auf Entschädigung nach enteignungsgleichen Grund-sätzen festgestellt werden soll. Die Ansprüche der Kläger haben ihre Grundlage in einem Kaufvertrag und nicht in einer Enteignungsverfügung. Sollte die französische Besatzungsmacht, wie noch zu prüfen sein wird (vgl. unten Nr. 4), das Eigentum auf den Erblasser zurückübertragen haben, so ist jedenfalls nicht dargetan, daß sie es in der Folgezeit (nicht etwa nur requiriert, sondern) zwecks Reparation oder Restitution endgültig wieder entzogen hat. Das aber wäre die Voraussetzung für eine Berücksichtigung des Schadens im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AKG.

Der dem Erblasser dadurch entstandene Schaden, daß er zwar den Grundbesitz der Eheleute M. [REDACTED] wieder zurückgeben mußte, aber an seiner Verkäuferin, der Grundstücksverwertungsgesellschaft, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Rückgriff nehmen konnte (weil sie nicht mehr besteht), wird möglicherweise von der in § 3 AKG angekündigten Gesetzgebung erfaßt werden (vgl. dazu §§ 5, 14 Abs. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden, Deutscher Bundesrat Drucksache Nr. 246/63). Das mag auch auf Ansprüche wegen Rechtsmängel zutreffen, die gegen das Deutsche Reich bestanden und nach § 1 AKG erloschen sind (siehe vorstehende Ausführungen unter Nr. 2). Den Klägern steht jedoch ein Entschädigungsanspruch gegen die beklagte Bundesrepublik aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht zu, weshalb auch die im dritten Hilfsantrag begehrte Feststellung, die auf dieser Grundlage ausgesprochen werden soll, nicht getroffen werden kann. Für eine gegen die beklagte Bundesrepublik gerichtete Feststellung des Inhalts, daß Rückgriffsrechte gegenüber dem Deutschen Reich oder der Grundstücksverwertungsgesellschaft bestanden haben, fehlt es an dem Feststellungsinteresse der Kläger (BGHZ 34, 159, 165 ff; zustimmend Wolf, JZ 1963, 279, 282 ff; dazu noch Féaux de la Croix, ZfZ 1963, 244, 263 Fußn. 34). Nicht entgegen steht die Rechtsprechung des III. Zivilsenats (IM § 3 Allg. KriegsfolgenG Nr. 2; BGHZ 29, 28; Urteile vom 30. Oktober 1961, III ZR 95/60 und 10. Januar 1963, III ZR 81/61 und 108/61). Der III. Senat hat in der Entscheidung vom 30. Oktober 1961 (S. 10) ausgeführt: Bei den in § 3 Abs. 1 AKG genannten Ansprüchen handle es sich weithin und in der überwiegenden Mehrzahl um solche, die entweder erloschen seien (§ 1) oder die sich gegen nicht mehr bestehende Rechtsträger richteten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4) oder für die es außerhalb der vorbehaltenen künftigen

gesetzlichen Regelung Anspruchsgrundlagen im deutschen Recht bisher nicht gebe. In allen diesen Fällen fehle es bereits an der sachlich-rechtlichen Voraussetzung für die Feststellung eines bestimmten Rechtsverhältnisses. Anders sei es für die verhältnismäßig kleine Gruppe jener Fälle, in denen nach 1945 deutsche Stellen von hoher Hand in das Eigentum des Bürgers eingegriffen und Entschädigungsansprüche unter dem Gesichtspunkt der Enteignung oder des enteignungsgleichen Eingriffs ausgelöst hätten. In diesen Fällen könne eine Feststellung des Entschädigungsanspruchs grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die hier in Betracht stehenden Ansprüche in diesen der Feststellungsklage zugänglichen Kreis nicht fallen.

Abschließend sei noch bemerkt, daß sich die Abweisung der Feststellungshilfsanträge auf die gegenwärtige Rechts- und Gesetzeslage bezieht; sie stünde bei einer etwaigen Zuerkennung von Ansprüchen durch das angekündigte Gesetz deren Geltendmachung nicht entgegen.

Mithin ergibt sich, daß die Revision keinen Erfolg haben kann, soweit sie sich gegen die Abweisung des Hauptantrages und der beiden letzten Hilfsanträge (Feststellungsanträge) wendet.

4. Was den Hilfsantrag auf Herausgabe des Grundstücks und Rückübertragung des Eigentums anlangt, so ist eine abschließende Würdigung des Sachverhalts nicht möglich; insoweit bedarf es erneuter Prüfung und Entscheidung. In diesem Umfange ist daher das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Oberlandesgericht hat seine Feststellung, die französische Besatzungsmacht habe dem Erblasser den Grundbesitz gegen Zahlung von 12 900 RM wieder übergeben, ohne daß eine Rückauflassung erfolgt sei, nicht in den Kreis seiner rechtlichen Untersuchung einbezogen. Dazu bestand aber Anlaß. Die Kläger hatten behauptet, daß damals ein Verkauf stattgefunden habe (GA 4, 31, 63); die beklagte Bundesrepublik hatte dieser Darstellung nicht widersprochen (GA 18). Es handelt sich bei dem streitigen Truppenübungsplatz um unbewegliches Vermögen des Deutschen Reiches. Dessen Vermögensrechte nahmen aber alsbald nach der militärischen Besetzung des deutschen Territoriums die Alliierten durch ihre Zonenbefehlshaber und die von diesen beauftragten Stellen wahr. Das Militärregierungsgesetz Nr. 52 (hinsichtlich der in der französischen Zone geltenden Neufassung s. Verordnung 81 vom 3. März 1947, J.O. 585 ff), das unmittelbar nach Einrücken der alliierten Truppen überall im deutschen Reichsgebiet alsbald in Kraft trat, unterwarf das Vermögen des Deutschen Reiches der Einziehung und Kontrolle; die Übertragung des Eigentums wurde ausdrücklich von der Weisung oder Anordnung der Militärregierung abhängig gemacht. Im besonderen das Vermögen der ehemaligen deutschen Wehrmacht wurde der Einziehung durch die Militärregierung unterliegend erklärt (Kontrollratsgesetz Nr. 34 Art. IV). Durch Verordnung Nr. 217 des französischen Oberbefehlshabers vom 3. Juni 1949 (J.O. S. 2043) ist das Vermögen des Deutschen Reiches auf die Länder aufgeteilt worden. Der von den Klägern behauptete "Verkauf" des Truppenübungsplatzes dürfte in der Zwischenzeit erfolgt sein, da ein Kaufpreis in RM bezahlt worden ist. Daß die dabei tätig gewordene französische Dienststelle für einen Verkauf nicht zuständig gewesen sei, ist dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen. Nach deutschem Recht sind allerdings bei der

Auflassung (§ 925 BGB) und dem Grundstücksverkauf (§ 313 BGB) bestimmte Formen einzuhalten, was hier nicht geschehen ist. Allein schon Art. VI des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 bestimmte, daß im Falle eines Widerspruchs zwischen einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung und dem deutschen Recht die erstgenannte Bestimmung den Vorzug hat. Und die Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 1947 (Nr. 2, 4) zur Direktive Nr. 50 des Kontrollrates vom 29. April 1947 erklären für die dort vorgesehene, hier allerdings nicht einschlägige Übertragung von Grundeigentum eine Übertragungsbescheinigung der zuständigen alliierten Dienststellen für ausreichend für den grundbuchlichen Vollzug. Ob schon danach dem "Verkauf" (dem französischen Zivilrecht ist eine Auflassung im Sinne des deutschen Rechts unbekannt; nach Art. 1583 Code civil geht das Eigentum von Rechtswegen über, wenn über Grundstück und Kaufpreis Einigung erzielt ist. La vente opérée transfère per se Fuzier-Hermann, Code Civil, Band 5 S. 499 Anm. 327). Rechtswirksamkeit zukommt, kann jedoch dahinstehen. Hat die damals tätige französische Dienststelle, ihre Zuständigkeit vorausgesetzt, das Eigentum an den Erblasser übertragen oder doch ihm einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung begründen wollen, so würde es sich um eine Maßnahme einer Besatzungsbehörde im Sinne des Art. 2 des Überleitungsvertrages vom 30. März 1955 (BGBl II 405) handeln; hierunter fällt auch der Abschluß eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages (BGH RzW 1959, 142). Das hätte zur Folge, daß die Rechtswirksamkeit der Maßnahme zu unterstellen wäre. Die durch diese Maßnahme begründeten Rechte des Erblassers müßten als gültig entstanden betrachtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei Anwendung des deutschen Rechts entstanden wären. Das gilt auch für Rechte, die ohne Beachtung der §§ 925, 313 BGB begründet wurden (BGH MDR 1962, 121); auf die fehlende Eintragung im Grundbuch käme es nicht an. Sollte nur ein

schuldrechtlicher Verkauf des Grundbesitzes stattgefunden haben, so wäre der Anspruch auf Auflassung auch zu erfüllen; der Verkauf fand nach dem 31. Juli 1945 statt, und die zuständige Besatzungsstelle konnte als handlungsberechtigt für das Deutsche Reich insoweit tätig werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AKG). Hierüber wird das Berufungsgericht in der neuen Verhandlung Feststellungen zu treffen haben. Dabei bedarf es noch der Prüfung, welche Bedeutung der erneuten Beschlagnahme des Grundbesitzes durch die französische Besatzungsmacht zukommt. Die Darstellung der Kläger, es handle sich insoweit nur um den Entzug des Besitzes, nicht aber um den des Eigentums, läßt sich von vornherein nicht von der Hand weisen.

Insgesamt war demnach zu erkennen, wie geschehen. Das Berufungsgericht wird in der neuen Entscheidung auch über die Kosten der Revision zu erkennen haben.

Dr. Tasche

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Augustin

Mattern